

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der bank zweiplus ag

Gültig ab 1.1.2023

## 1. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Einstufung als Privatkunde

**1.1** Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der bank zweiplus ag («Bank»). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen das Depotreglement, produktspezifische Spezialbedingungen, sonstige Vertragsdokumente, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten, sowie die Richtlinien und Vereinbarungen der Schweizerischen Bankiervereinigung und die deutschen Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Im Übrigen gelten für Börsen-, Devisen- und Warengeschäfte die jeweiligen Platzsuzenzen.

**1.2** Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Depotreglements, der produktspezifischen Spezialbedingungen sowie sonstiger Vertragsdokumente vor. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Depotreglements, der produktspezifischen Spezialbedingungen, weiterer Vertragsdokumente sowie von Zinsen, Gebühren, Tarife und Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. e-banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstleistungsvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

**1.3** Die Bank stuft alle Kunden als Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG ein.

## 2. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

**2.1** Zinsen und Kosten (Entgelte und Auslagen) richten sich nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Spezialbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

**2.2** Der Monat wird mit 30 Zinstagen, das Jahr mit 360 Zinstagen gerechnet. Zinsen werden zum Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Die Höhe der Zinsen, Gebühren und Tarife für die im Privatkundengeschäft üblichen Leistungen ergibt sich aus dem Dokument «Preise und Tarife» des jeweiligen Produktes. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Dokument «Preise und Tarife» des jeweiligen Produktes angegebenen Zinsen, Gebühren und Tarife. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmasslichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

**2.3** Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie in eigenem Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Massgabe der gesetzlichen Regelungen erhoben. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

**2.4** Kündigt der Kunde eine Spareinlage aus Anlass einer von der Bank vorgenommenen Zinsanpassung nach Ziffer 1.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, und kann er aufgrund der einzuhaltenden Kündigungsfristen nicht sofort über die Spareinlage verfügen, erfolgt die Verzinsung zu den jeweils aktuellen Zinssätzen gemäss dem Dokument «Preise und Tarife» des jeweiligen Produktes.

## 3. Kontokorrentverkehr

**3.1** Gutschrift bzw. Belastung der vereinbarten oder üblichen Kommissionen, Spesen, Auslagen und Steuern erfolgt nach Wahl der Bank vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Steuern, Abgaben und Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Es gelten die Informationen gemäss dem Dokument «Preise und Tarife» des jeweiligen Produktes.

**3.2** Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, für die keine Deckung beziehungsweise Kreditlimiten vorhanden sind. Liegen verschiedene Aufträge des Kunden vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind. Diese Regelungen gelten analog für Weisungen zur Verfügung über Bucheffekte. Darüber hinaus sind Weisungen des Kunden zur Verfügung über Bucheffekte unwiderruflich, soweit die Bank dem Widerruf nicht im konkreten Fall ausdrücklich zustimmt.

**3.3** Anlagen in Fremdwährungen sind mit Wechselkursrisiken verbunden. Die den Guthaben der Kunden in fremder Währung entspre-

chenden Gegenanlagen werden auf den Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei von der Bank als gut erachteten Korrespondenten inner- und ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Guthaben der Bank im Lande der Währung oder der Anlage als Folge von gesetzlichen oder behördlichen Massnahmen treffen sollten. Bei Fremdwährungskonten erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen, indem sie dem Kunden im Lande der Währung eine Gutschrift bei ihrer Niederlassung, bei einer Korrespondenzbank oder bei der vom Kunden bezeichneten Bank verschafft. Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken, es sei denn, der Kunde hat rechtzeitig gegenteilige Instruktionen erteilt oder ist Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konti in Drittwährungen besitzt, ist die Bank berechtigt, die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutzuschreiben oder zu belasten.

**3.4** Die Bank ist berechtigt, Aufwendungen irgendwelcher Art wie Steuern oder Gebühren, die ihr erst nach Rechnungsschluss belastet werden, vom Kunden nachträglich einzufordern. Schreibt die Bank dem Kunden auf dessen Konto einen Betrag mit dem Vermerk «Eingang vorbehalten» gut, kann sie die Gutschrift rückgängig machen, sofern der Betrag nicht einget.

**3.5** Bei Verfügungen über das Konto, die nicht durch ein entsprechendes Guthaben gedeckt sind, werden dem Kunden Sollzinsen auf dem in Anspruch genommenen Überziehungsbetrag gemäss dem Dokument «Preise und Tarife» des jeweiligen Produktes berechnet. Kontoüberziehungen sind nur im Rahmen einer entsprechenden Kreditvereinbarung zulässig. Die Sollzinsen werden zum Ende des Kalenderjahres fällig und dem Konto belastet.

**3.6** Die Bank ist berechtigt, Fehlbuchungen zu stornieren. Bezüglich der Stornierung einer Belastung oder einer Gutschrift von Bucheffekten auf einem Effektenkonto gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes

## 4. Mitwirkungspflichten des Kunden/Form der Aufträge

**4.1** Änderungen von Name, Anschrift, einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht sowie sonstiger wichtiger Daten

Zur ordnungsgemässen Abwicklung des Geschäftsverkehrs verpflichtet sich der Kunde, der Bank die zur Identifizierung und zur Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen aus dem Schweizerischen Bundesgesetz über die Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz (GwG); SR 955.0) notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle diesbezüglichen sowie sonstigen für die Geschäftsverbindung wesentlichen Tatsachen, insbesondere Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, des wirtschaftlich Berechtigten, der Verfügungsfähigkeit sowie des Erlöschens oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht), unverzüglich anzuzeigen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

### 4.2 «Politisch exponierte Person»/«Funktionsträger»

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank anzuzeigen, wenn er, der wirtschaftlich Berechtigte, Bevollmächtigte oder Zeichnungsberechtigte zum Kreis der politisch exponierten Personen oder Funktionsträger gehören oder den Status einer politisch exponierten Person oder eines Funktionsträgers erlangen sollte. Bei einer politisch exponierten Person oder einem Funktionsträger handelt es sich insbesondere um eine natürliche Person, die im In- oder Ausland eine wichtige politische, öffentliche, richterliche oder militärische Funktion, eine hochrangige Funktion in einem supranationalen Gebilde oder einem internationalen Sportverband ausübt oder ausgeübt hat, ein Familienmitglied dieser Person, eine dieser Person bekanntermassen nahe stehende Person, oder eine andere Person, die eine genügend enge soziale oder geschäftliche Beziehung zu dieser Person aufweist.

### 4.3 Unzustellbare Post

Der Kunde teilt der Bank Adressänderungen umgehend schriftlich mit. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, muss die Bank unter Berücksichtigung des Einzelfalles Adressnachforschungen anstellen, um die Erreichbarkeit des Kunden aufrechtzuerhalten, und übersteigen diese Adressnachforschungen im Umfang die Nachforschungs-pflicht der Bank, werden diese Aufwendungen nach Massgabe des Dokuments «Preise und Tarife» des jeweiligen Produktes – zusätzlich möglicher Drittkosten, die der Bank in Rechnung gestellt werden – dem Kunden in Rechnung gestellt. Falls der Kunde nicht mehr unter der von ihm letzten bekanntgegebenen Adresse erreichbar sein sollte, übernimmt die Bank keine Gewähr für die Zustellung von Unterlagen. Dies gilt nicht, sofern Mitarbeiter der Bank oder Personen, die die Bank zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht, schuldhaft gehandelt haben. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

### 4.4 Klarheit von Aufträgen

Aufträge und Mitteilungen jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge und Mit-

teilungen können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei allen Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Konto- bzw. Depot-Nr., ISIN, Währung und der Bankverbindung (Girokontonummer, Bankleitzahl, IBAN und BIC), zu achten. Soweit Geldeingänge bei der Bank (z. B. zum Erwerb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen) nicht eindeutig zugeordnet werden können, kann die Bank die eingezahlten Beträge auch ohne weitere Prüfung zu Gunsten der Bankverbindung zurücküberweisen, von der aus der Betrag an die Bank überwiesen wurde. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

### 4.5 Form der Aufträge und Mitteilungen

Aufträge und Mitteilungen sind in schriftlicher Form bei der Bank einzureichen. Aufträge und Mitteilungen können auch in anderer Form (z. B. via Internet oder telefonisch) eingereicht werden, sofern die Bank derartige Kommunikationswege anbietet und der Kunde die entsprechenden Bedingungen anerkannt hat.

### 4.6 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmässig erteilten Aufträgen muss dies ausserhalb des Formulars erfolgen.

**4.7 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank**  
Der Kunde hat Konto- bzw. Depotabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Auszüge und Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich geltend zu machen.

### 4.8 Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Jahresdepotübersichten dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet oder erwarten muss (z. B. Depotabrechnungen über Käufe und Verkäufe).

## 5. Nachrichtenlosigkeit

Hat die Bank während längerer Zeit keinen Kontakt zum Kunden und ist es der Bank nicht möglich, mit dem Kunden Kontakt aufzunehmen, und bleiben entsprechende Nachforschungen der Bank erfolglos, ist die Bank aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet, die Vermögenswerte des Kunden bankintern zentral zu erfassen sowie speziell zu markieren, um sie der SIX SIS AG melden zu können. Dies kann die Bank auch entgegen anders lautender Instruktionen des Kunden tun. Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit Nachforschungen zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des Kunden sowie der besonderen Verwaltung und Überwachung von nachrichtenlosen Kundenvermögen können dem entsprechenden Konto belastet werden. Die Bank ist berechtigt, nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen, die einen Negativsaldo aufweisen, aufzulösen.

## 6. Mitteilungen

**6.1** Mitteilungen der Bank gelten als ordnungsgemäss erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekanntgegebene Adresse gesandt worden sind.

**6.2** Massgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis mit dem Kunden ist für die Dauer der Geschäftsbeziehung die deutsche Sprache.

## 7. Gesprächsaufzeichnung

**Die Bank kann Telefongespräche zu Beweis Zwecken aufzeichnen und speichern. Vor der jeweiligen Aufzeichnung wird mit einer Bandsangse darauf hingewiesen. Der Kunde willigt hiermit jederzeit widerruflich in die Aufzeichnung der Telefongespräche zu diesem Zwecke ein.**

## 8. Unterschrifts- und Legitimationsprüfung

Verfügungsberechtigt über die Vermögenswerte ist der im Eröffnungsantrag genannte Antragsteller bzw. Kunde. Die Bank prüft die Legitimation durch Vergleich der Unterschriften mit den bei ihr deponierten Unterschriften. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist die Bank nicht verpflichtet, aber berechtigt.

## 9. Haftung der Bank und Mitverschulden des Kunden

### 9.1 Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Spezialbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

### 9.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eige-

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der bank zweiplus ag

Gültig ab 1.1.2023

nen Namen an den Dritten weiterleitet. Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

## 9.3 Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

## 10. Verantwortung für Anlageentscheide

Die Aufgabe der Bank beschränkt sich grundsätzlich auf die getreue und sorgfältige Ausführung der vom Kunden erteilten Aufträge. Die Bank erbringt in der Regel keine Anlageberatung, sondern führt – vorbehaltlich eines etwaig gesondert schriftlich erteilten Vermögensverwaltungsauftrages – lediglich die vom Kunden oder seinem Finanzberater erteilten Aufträge aus und übernimmt damit eine reine Abwicklungsfunktion (Execution Only). Die allgemeinen Anlageempfehlungen der Bank erfolgen mehrheitlich gestützt auf ihre Anlagepolitik und richten sich an einen größeren Kreis von Adressaten. Eine die individuellen Verhältnisse des Kunden berücksichtigende Beratung erfolgt nicht durch die Bank, sondern durch den jeweiligen Finanzberater des Kunden. Die Bank übernimmt keine Haftung für die vom Finanzberater erteilten Anlageempfehlungen. Erteilt der Kunde der Bank einen Auftrag betreffend die Anlage seiner Vermögenswerte, so trifft die Bank über die zu Beginn der Kundenbeziehung erfolgte Risikoinformation (insbesondere durch Abgabe der bei der Bank kostenlos zu beziehenden Broschüre «Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds») hinaus keine Pflicht, diesen Auftrag zu prüfen und dem Kunden gegebenenfalls von der vorgesehenen Anlage abzuraten. Eine Prüfung, ob die vom Kunden erworbenen Anlagen angemessen für den Kunden sind, d. h., ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Anteilen angemessen beurteilen zu können, nimmt die Bank nur dann vor, wenn dies in den anwendbaren Spezialbedingungen oder in sonstiger Form ausreichend vereinbart wurde. Die Bank und/oder der Finanzberater des Kunden stellen dem Kunden für das Erstgeschäft und für alle Folgegeschäfte die Verkaufsunterlagen (z. B. aktuelle Wesentliche Anlegerinformationen/Basisinformationsblätter, aktuelle Verkaufsprospekte und aktueller Jahres- bzw. Halbjahresbericht) rechtzeitig kostenlos zur Verfügung.

## 11. Pfand- und Verrechnungsrecht/Zurückbehaltungsrechte

**11.1** Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an allen Bucheffekten, Anteilen oder Aktien und Bruchstücken an Investmentvermögen nächst entsprechenden Erträgnisscheinen erwirbt, die gegenwärtig und zukünftig aus der bankmässigen Geschäftsverbindung in dem Depot des Kunden oder anderswo verwahrt werden. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmässigen Geschäftsverbindung zustehen und künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

**11.2** Das Pfandrecht dient der Sicherung aller fälligen und nicht fälligen, bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank aus der bankmässigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit. Ansprüche gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung kann die Bank mit Ertragsausschüttungen verrechnen und von Ein- und Auszahlungen abziehen.

**11.3** Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Massgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen, erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt.

**11.4** Erfolgt die Rückzahlung einer Schuld oder die Anschaffung von Deckung oder Nachdeckung nicht fristgerecht, kann die Bank nach ihrem Ermessen die Pfänder ganz oder teilweise, sofort oder später, auch vor etwaigen Terminen verkaufen oder anderweitig verwerten sowie durch Leerverkauf entstandene Positionen durch Rückkauf glattstellen.

**11.5** Überdies ist die Bank berechtigt, die Saldi aller Forderungen des Kunden, ob sich diese auf Geld (unabhängig von der Währung), Sachen oder Rechte aller Art beziehen, jederzeit ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit zu verrechnen oder einzeln geltend zu machen. Sofern Bucheffekten nicht auf den Inhaber lauten, werden sie der Bank mit der Anerkennung dieser Bestimmungen verpfändet. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug gerät. Die Bank kann die entsprechenden Vermögenswerte auch durch Selbsteintritt zu den üblichen Marktbedingungen übernehmen.

**11.6** Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmässigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht. Ist für

eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmassstab als der realisierbare Wert oder eine andere Deckungsgrenze bestimmt, so ist dies möglich.

**11.7** Bei der Verwahrung von Anteilen oder Aktien und Bruchstücken an Investmentvermögen bei einem Zwischen-, Unter- oder Zentralverwahrer («Drittverwahrer») mit Sitz in der Schweiz haben diese Einheiten (ohne Zustimmung der Kunden) aufgrund der Schweizer Rechtsvorschriften keine Pfandrechte, Aufrechnungsbefugnisse oder Zurückbehaltungsrechte an diesen ihnen zur Verwahrung anvertrauten Werten des Kunden. Eine Ausnahme hiervon bildet das gesetzliche Rückbehaltungs- und Verwertungsrecht. Hiernach dürfen Drittverwahrer mit Sitz in der Schweiz Zurückbehaltungs- und Verwertungsrechte an diesen Werten nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die sich aus der Verwahrung von Anteilen oder Aktien und Bruchstücken an Investmentvermögen oder aus Vorleistungen des Drittverwahrers für den Erwerb derselben ergeben.

**11.8** Sofern im Rahmen der Verwahrung von Anteilen oder Aktien und Bruchstücken an Investmentvermögen von Kunden der Bank Drittverwahrer mit Sitz in der EU/dem EWR eingebunden werden, gilt aufgrund vertraglicher Vereinbarung zwischen dem Einlieferer und dem betreffenden Drittverwahrer, dass Pfand-, Zurückbehaltungs- und ähnliche Rechte an den verwahrten Kundenbeständen nur wegen solcher Forderungen geltend gemacht werden können, die sich aus deren Anschaffung, Verwaltung und Verwahrung ergeben.

## 12. Bankkundengeheimnis und Datenschutz

### 12.1 Kundendaten

Um eine bestmögliche Betreuung des Kunden zu ermöglichen, hat der Kunde die Bank über sein persönliches Umfeld und seine finanzielle Situation in Kenntnis zu setzen. Die Bank berücksichtigt die persönliche und finanzielle Situation des Kunden lediglich dann, wenn sie eine Vermögensverwaltung erbringt und auch nur in dem Umfang, wie sie ihr vom Kunden im Eröffnungsantrag und produktspezifischen Risikobarometere dargelegt worden ist. Es obliegt dem Kunden, die Bank über entsprechende Veränderungen zu informieren. Erfolgt keine Information über solche Veränderungen und sind solche Veränderungen aus Sicht der Bank nicht erkennbar, darf die Bank von der Aktualität der letzten ihr vom Kunden gemachten Angaben ausgehen.

### 12.2 Übermittlung von Kundendaten

Der Kunde sowie ein für ihn etwaig handelnder gesetzlicher oder vertraglicher Vertreter ist damit einverstanden, dass die Bank personenbezogene Daten des Kunden zur Datenverarbeitung und Datennutzung übermittelt, soweit dies für die Durchführung und Abrechnung der von ihm auftrag des Kunden durch die Bank ausgeführten Wertpapiergeschäften erforderlich ist. Die hierfür erforderlichen Daten dürfen übermittelt werden. Dies umfasst: Personalien (d. h. Name, Anschrift, vergleichbare Daten), Statusdaten des Depots/Kontos, Abrechnungsdaten (d. h. Orderbetrag, Ausführungsbetrag) sowie vergleichbare Daten. Der Kunde befreit die Bank von der Pflicht zur Einhaltung des Bankkundengeheimnisses, soweit dies für die Durchführung und Abrechnung von dem Auftrag des Kunden durch die Bank ausgeführten Wertpapiergeschäften erforderlich ist.

### 12.3 Nutzung der Kommunikationsdaten des Kunden

Der Kunde willigt in die Nutzung seiner Telefon- und Mobilnummer sowie seiner E-Mail-Adresse durch die Bank zu Zwecken der Mitteilung werblicher Informationen über Dienst- und Serviceleistungen, Produkte und Angebote (sowie des Newsletters) der Bank ein.

### 12.4 Datenverwendung und Datennutzung

Das Einverständnis des Kunden hinsichtlich Datenverwendung und Datennutzung erfolgt freiwillig. Der Datenverwendung und Datennutzung kann der Kunde jederzeit für die Zukunft widersprechen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass bei einem Widerspruch die Bank mitunter in keine Geschäftsbeziehung mit dem Kunden eintreten wird. Wird der Widerspruch zu einem späteren Zeitpunkt erhoben, so kann die Bank die Geschäftsbeziehung kündigen. Ein Einverständnis des Kunden ist nicht erforderlich, sofern die Datenverwendung oder Datennutzung infolge Beachtung rechtlicher Anforderungen oder höherwertiger Interessen von der Bank oder Dritten erfolgt.

### 12.5 Auskunft und Datentransfer

Die Bank ist berechtigt, die Finanzberater bzw. die externen Vermögensverwalter, deren Berater- bzw. Vermögensverwaltungsorganisationen sowie der von diesen zur Verarbeitung ihrer Geschäfte bezogenen Dienstleister und Substituten («Datenempfänger») über sämtliche Kundendaten (insbesondere Name, Anschrift, Vorhandensein einer Geschäftsbeziehung, Investitionsstrategie, bei Bedarf auch sämtliche weiteren Angaben aus dem Eröffnungsantrag sowie aktuelle Konto- und Depotdaten und Anlage- und Produktscheidungen) zu informieren und entsprechende Daten an diese zu übermitteln, um eine für den Kunden optimierte Kundenberatung zu erbringen und die laufende Kundenpflege zu ermöglichen. Im Falle der Verschmelzung, Umstrukturierung, Übernahme oder vergleichbarer gesellschaftsrechtlicher Veränderungen der Datenempfänger gilt diese Ermächtigung auch bezüglich deren Rechtsnachfolger. Die Datenempfänger sind verpflichtet, gegenüber Dritten Verschwiegenheit über den Inhalt der ihnen zur Verfügung gestellten Kundendaten zu bewahren und sie in keinem sachfremden Zusammenhang zu verwenden. Die Bank haftet nicht für Schäden, die aus der Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch die Datenempfänger entstanden

sind. Da die Bank den Datenempfängern die Kundendaten unter anderem über ein offenes, jedermann zugängliches Netz (das Internet) zur Verfügung stellt, werden diese Daten regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt. Dies kann auch für eine Datenübermittlung gelten, wenn sich der Sender und der Datenempfänger in der Schweiz befinden. Zwar werden die einzelnen Daten verschlüsselt übermittelt; erkennbar bleiben jedoch jeweils Absender und Datenempfänger. Diese können auch von Dritten gelesen werden. Der Rückschluss auf eine bestehende Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Datenempfänger ist deshalb für einen Dritten möglich. Der Schutz des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes kann insofern nicht gewährleistet werden.

### 12.6 Datenverarbeitung

Mit Begründung und Aufrechterhaltung einer Geschäftsbeziehung und um die Bearbeitung von Kundenaufträgen entsprechend dem Bedarf und den Anforderungen des Kunden auszugestalten und weiter zu verbessern, erhebt, verarbeitet und nutzt die Bank (i) die bei Begründung der Geschäftsbeziehung durch den Kunden mitgeteilten Daten (Name, Anschrift, Investitionsstrategie und weitere Daten aus dem Eröffnungsantrag), (ii) die Anlage- und Produktscheidungen sowie die daraus resultierenden Konto- und/oder Depotwertbewegungen sowie Depotstrukturen des einzelnen Kunden. Insbesondere wird die Bank die vorgenannten Personendaten und Kundenprofile zu folgenden Zwecken verwenden: (i) Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Geldwäscheprevention), (ii) Pflege der Kundenbeziehung insbesondere mit Bezug auf die Erbringung und Vermarktung von Dienstleistungen und Investitionen in Produkte und Anlagen durch die Kunden einschliesslich eines personenbezogenen Nutzungsprofils, und (iii) Verbesserung der Qualität von Produkten und Dienstleistungen und des Privatkundengeschäfts der Bank. Das Einverständnis des Kunden bzw. Antragstellers mit der Datenverarbeitung erfasst auch die Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Daten durch und an die zuführende Vertriebs- bzw. Beraterorganisation, deren angebotenen Untervertriebsorganisationen sowie das zuführende Kreditinstitut, insofern diese ausschliesslich im Rahmen ihrer Tätigkeit, wie in den Produktbroschüren und dem dazugehörigen Produkteröffnungsantrag beschrieben, erfolgt und dies für die Begründung und/oder Unterhaltung der Geschäftsbeziehung erforderlich ist oder der optimierten Kundenberatung oder laufenden Kundenpflege dient.

### 12.7 Übermittlung von Daten an andere Dritte und weitere Datenverarbeitung/Geldwäsche

Die Bank ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorisfinanzierung bei der Abwicklung von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungsaufträgen verpflichtet, personenbezogene Daten des Kunden, insbesondere Namen, Adresse und IBAN- oder Kontonummer den beteiligten Banken (insbesondere in- und ausländische Korrespondenzbanken der Bank), den Betreibern von Zahlungsverkehrssystemen im In- und Ausland (wie z. B. Swiss Interbank Clearing), der SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) und den Begünstigten im In- und Ausland bekannt zu geben. Auch bei inländischen und grenzüberschreitenden Transaktionen im Wertschriftenverkehr sowie bei anderen Transaktionen, die über BIC/SWIFT abgewickelt werden, haben Schweizer Banken den involvierten in- und ausländischen Banken, Zentralverwahrern und Systembetreibern den Namen, die Adresse und die IBAN-, Konto-, resp. Depotnummer des endbegünstigten Depotinhabers, des Inhabers von Wertschriften, des eingetragenen Aktionärs oder sonstiger an der Transaktion beteiligter Parteien zu melden.

**12.8** Die Bank ist berechtigt und gegebenenfalls nach dem Recht oder nach den Vorschriften verschiedener Länder verpflichtet, bei Anlagen, die im betreffenden Land getätigt werden, den zuständigen Behörden, Gerichten oder (soweit eine gesetzliche Anforderung besteht) Anbietern von Produkten auf deren Verlangen sämtliche Einzelheiten, insbesondere den Namen und Vornamen des Auftraggebers bzw. Hinterlegers von Wertschriften sowie weitere personenbezogene Kundendaten (insbesondere Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten), mitzuteilen. Ferner können ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen die Weitergabe von Daten an Behörden und andere Dritte verlangen. Hierdurch können Daten ins Ausland gelangen und sind somit nicht mehr vom schweizerischen bzw. deutschen Recht – insbesondere dem Datenschutzgesetz – geschützt, sondern unterliegen dem jeweiligen ausländischen Recht. Zusätzliche Informationen können auf der Website der Schweizerischen Bankiervereinigung ([www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org)), der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA; [www.finmach.org](http://www.finmach.org)) oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin; [www.bafin.de](http://www.bafin.de)) abgerufen oder bei der Bank bestellt werden.

### 13. Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen

**13.1** Die Bank ist berechtigt, Geschäftsbereiche und Dienstleistungen (wie z. B. Wertschriftenabwicklung, IT) ganz oder teilweise an Dritte auszulagern bzw. von diesen erbringen zu lassen. Dabei beachtet die Bank die allgemeinen Anforderungen an die Ordnungsmässigkeit der Geschäftsorganisation. Die Bank stellt sicher, dass im Falle der Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen das Bankkundengeheimnis und der Datenschutz bei der Auslagerung

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der bank zweiplus ag

Gültig ab 1.1.2023

von Geschäftsbereichen gewahrt bleiben, indem namentlich die notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen ergriffen werden. Auskunfts- und Berichtigungersuchen nach Datenschutzgesetz sind schriftlich an die Bank zu richten. Ausgelagert werden insbesondere Tätigkeiten im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung, des Zahlungsverkehrs, der Internen Revision sowie im Printbereich. Sofern die Bank von der Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen Gebrauch macht, kommt diese damit ihren originären Vertragsverpflichtungen nach, sofern sie die Auslagerung im eigenen Namen, ordnungsgemäss und rechtzeitig veranlasst hat. Bei wesentlichen Auslagerungen stehen der Bank gegenüber dem Auslagerungsunternehmen zudem fortlaufende Kontroll-, Zugriffs- und Informationsrechte zu.

**13.2** Im Rahmen der Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen haftet die Bank für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Bedient sich die Bank bei der Durchführung der Verwaltungsaufträge Dritter, haftet sie nur für Auswahlverschulden. Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebes oder des Betriebes des Dritten in Folge höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Natureignissen oder in Folge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) veranlasst sind oder die durch die Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslandes eintreten.

## 14. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag in der Schweiz oder Deutschland gleichgestellt.

## 15. Gebühren

Die Bank erhebt für ihre Dienstleistungen Gebühren nach ihrem jeweils geltenden Tarif, welche sich aus dem Dokument «Preise und Tarife» des jeweiligen Produktes ergeben und über welche die Bank den Kunden vor Vertragsabschluss informiert. Die Bank stellt dem Kunden sämtliche aktuellen Informationen rechtzeitig kostenlos zur Verfügung. Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Tarife vor. Im Falle der Änderung von Tarifen gilt Ziffer 18.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

## 16. Interessenkonflikte

Die Bank hat sich für den Umgang mit Interessenkonflikten interne Grundsätze gegeben, welche der Identifizierung, dem Management und der Offenlegung von Interessenkonflikten dienen; dabei liegt der Schwerpunkt auf der Vermeidung solcher Konflikte, und nur wenn sich diese wirtschaftlich sinnvoll nicht vermeiden lassen, erfolgt die

Offenlegung gegenüber dem Kunden. Weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen werden dem Kunden auf Nachfrage mitgeteilt.

## 17. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

### 17.1 Kündigungsrecht des Kunden

a) Jederzeitiges Kündigungsrecht: Der Kunde kann die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

b) Kündigung aus wichtigem Grund: Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

c) Gesetzliche Kündigungsrechte: Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

### 17.2 Kündigungsrecht der Bank

a) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist: Die Bank kann die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

b) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist: Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren, oder
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder
- der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten oder aufgrund einer sonstigen Verein-

barung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

c) Abwicklung nach einer Kündigung: Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

## 18. Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und anderer Bedingungen

Sollte eine der Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Depotreglements, der produktspezifischen Spezialbedingungen oder sonstiger Vertragsdokumente ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

## 19. Aussergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, den Schweizerischen Bankenombudsmann anzurufen. Näheres regelt die «Verfahrensordnung für den Schweizerischen Bankenombudsmann», die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist schriftlich an Schweizerischer Bankenombudsmann, Bahnhofplatz 9, Postfach, CH-8021 Zürich, zu richten.

## 20. Anwendbares Recht

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen grundsätzlich dem deutschen Recht. Ausnahmen bestehen, soweit zwingend schweizerisches Recht anwendbar ist (z. B. schweizerisches Bankkündigungsrecht oder sachenrechtliche Ansprüche in Bezug auf in der Schweiz belegene bzw. verwahrte oder verbuchte Wertpapiere, die dem schweizerischen Bucheffektengesetz unterliegen).

## 21. Zuständige Aufsichtsbehörde

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern.

# Depotreglement

Gültig ab 1.1.2023

## 1. Geltungsbereich

Das Depotreglement gilt für die Aufbewahrung, Verbuchung sowie Verwaltung von Finanzinstrumenten durch die bank zweiplus ag («Bank»). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die produktspezifischen Spezialbedingungen finden ergänzend Anwendung.

## 2. Meldungen

Führen der Erwerb von Finanzinstrumenten oder Verwaltungshandlungen mit Bezug auf Finanzinstrumente zu Meldepflichten der Bank gegenüber Emittenten und/oder Behörden, ist die Bank berechtigt, sofern die zur Anwendung gelangenden Bestimmungen dies verlangen, die Identität des Kunden bzw. des an den Finanzinstrumenten wirtschaftlich Berechtigten offenzulegen und weitere Angaben zur Beziehung mit dem Kunden zu liefern. Die Bank kann unter Mitteilung an den Kunden auf die Ausführung solcher Handlungen ganz oder teilweise verzichten. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine eigenen etwaigen Meldepflichten hinzuweisen, die im Zusammenhang mit dem Besitz an Finanzinstrumenten entstehen.

## 3. Kommission für Verwaltungshandlungen, Auslagenersatz, Steuern und Abgaben

**3.1** Die Bank hat das Recht, für Verwaltungshandlungen (z. B. für Corporate Actions in Verbindung mit der Verschmelzung von Investmentfonds) eine Kommission zu berechnen und für Auslagen, ausserordentliche Kosten sowie für aussergewöhnliche Bemühungen (z. B. Depotüberträge) gesondert in Rechnung zu stellen.

**3.2** Sämtliche Steuern und andere Abgaben im Zusammenhang mit der Depotführung und der Verwahrung gehen zu Lasten des Kunden.

**3.3** Die Höhe der Kommission, Auslagen, ausserordentliche Kosten und aussergewöhnliche Bemühungen gemäss Ziffer 3.1 sowie Steuern und andere Abgaben gemäss Ziffer 3.2 dieses Depotreglements richtet sich nach dem Dokument «Preise und Tarife» des jeweiligen Produkts.

## 4. Form der Aufbewahrung

**4.1** Die Bank ist ermächtigt, die Finanzinstrumente bei einer Drittverwahrungsstelle ihrer Wahl in eigenem Namen auf Rechnung des Kunden einzeln oder in Sammeldepots aufbewahren zu lassen. Finanzinstrumente, die nur oder vorwiegend im Ausland gehandelt werden, werden in der Regel auch dort aufbewahrt oder auf Kosten des Kunden dorthin verlagert, falls die Finanzinstrumente bei einer anderen Verwahrungsstelle eingeliefert werden. Sofern eine Drittverwahrung auf ausdrücklicher Anweisung des Kunden im Ausland erfolgt, ist es möglich, dass der dortige Verwahrer einer nicht dem schweizerischen bzw. deutschen Rechtssystem vergleichbaren Aufsicht unterliegt. Die Bank ist grundsätzlich berechtigt, Finanzinstrumente gattungsmässig in ihrem Sammeldepot aufzubewahren oder in Sammeldepots einer Hinterlegungsstelle oder einer Sammeldepotzentrale aufbewahren zu lassen, sofern der Kunde dieser Berechtigung nicht widerspricht.

**4.2** Bei einer Sammelverwahrung in der Schweiz hat der Kunde im Verhältnis zu den in seinem Depot verbuchten Finanzinstrumente Miteigentum am jeweiligen Bestand des Sammeldepots.

**4.3** Bei Aufbewahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Aufbewahrungsort, und der Kunde hat nur die gemäss ausländischem Recht vermittelten Rechte an den verwahrten Vermögenswerten. Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Finanzinstrumenten oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt die Bank dem Kunden eine entsprechende Gutschrift. Die Bank kann Finanzinstrumente auch ausserhalb der Schweiz und ausserhalb von OECD-Staaten aufbewahren, was gegebenenfalls mit einem erhöhten Verwahrerisiko verbunden ist.

**4.4** Im Fall des Produktes «Schweizer Vermögensdepot» bindet die Bank die Bank J. Safra Sarasin AG («BJS») sowie den Schweizer Zentralverwahrer SIX-SIS als Zwischenverwahrer ein, wobei die SIX-SIS bei der jeweiligen Luxemburger Fondsgesellschaft bzw. deren Trans-

fer Agenten im Anteilhaberregister eingetragen ist. Im Fall der Produkte «Schweizer Fondsdepot» und «Alpendepot» bindet die BJS einen Zwischenverwahrer mit Sitz in Deutschland ein. Der Zwischenverwahrer ist (1) entweder selbst im Anteilhaberregister der jeweiligen Luxemburger Fondsgesellschaft bzw. bei deren Transfer Agenten eingetragen oder (2) bindet den Luxemburger Zentralverwahrer Clearstream Banking S.A. («CBL») als Zwischenverwahrer ein, die dann ihrerseits im Anteilhaberregister der jeweiligen Luxemburger Fondsgesellschaft bzw. bei deren Transfer Agenten eingetragen ist, oder (3) der Zwischenverwahrer bindet zunächst einen weiteren Zwischenverwahrer ein, der dann seinerseits entweder selbst im Anteilhaberregister der jeweiligen Luxemburger Fondsgesellschaft bzw. bei deren Transfer Agenten eingetragen ist oder seinerseits die CBL als Zwischenverwahrer einbindet, die im Anteilhaberregister der jeweiligen Luxemburger Fondsgesellschaft bzw. bei deren Transfer Agenten eingetragen ist.

## 5. Verwaltung

**5.1** Ohne besondere Weisung des Kunden besorgt die Bank die üblichen Verwaltungshandlungen wie:

a) den Einzug fälliger Erträge aus Finanzinstrumenten (Dividenden, Ausschüttungen etc.);

b) soweit einschlägig, Corporate Actions im Zusammenhang mit beispielsweise dem Umtausch bzw. dem Bezug von Finanzinstrumenten (z. B. Verschmelzungen von Investmentfonds).

**5.2** Die Bank wird insbesondere beauftragt, Finanzinstrumente im Rahmen der Anlagerichtlinien börslich oder ausserbörslich zu erwerben, zu veräußern, zu konvertieren, umzutauschen, Bezugsrechte auszuüben oder in anderer Weise über diese zu verfügen oder Rechte aus diesen Wertpapieren wahrzunehmen bzw. sämtliche sonstigen Massnahmen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung zweckmässig erscheinen.

**5.3** Die übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Finanzinstrumenten verbundenen Rechte oder andere Transaktionen in Verbindung mit Finanzinstrumenten trifft die Bank nur auf besondere,

## Depotreglement

Gültig ab 1.1.2023

rechtzeitig erfolgte Weisung des Kunden oder bei besonderer schriftlicher Vereinbarung. Gehen die Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

### 6. Depotauszug/Beanstandungen

**6.1** Die Bank stellt dem Kunden mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis über den Bestand der im Depot verbuchten Finanzinstrumente zu. Der Kunde hat ein Recht auf jederzeitige Ausstellung eines Ausweises über die seinem Depot gutgeschriebenen Finanzinstrumente.

**6.2** Der Kunde ist verpflichtet, Konto- und Depotauszüge (einschliesslich des Ausweises über die einem Depot gutgeschriebenen Finanzinstrumente) und Abrechnungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen gegenüber der Bank unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt der Kunde dies pflichtwidrig, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

### 7. Haftung der Bank/Insolvenz von eingeschalteten Drittverwahrern

**7.1** Die Bank haftet für aus der Verwahrung der Finanzinstrumente im Inland und aus Verwaltungshandlungen resultierende

Schäden nur, sofern Mitarbeiter der Bank oder Personen, die die Bank zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht, schuldhaft gehandelt haben.

**7.2** Bei der Verwahrung von Finanzinstrumenten im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers.

**7.3** Bei einer Zwischenverwahrung durch den Zentralverwahrer im Inland oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

**7.4** Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Handeln zu der Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

**7.5** Anteile oder Aktien und Bruchstücke an Investmentvermögen werden auf einem auf den Namen der Bank lautenden Sammelkonto bei der BJSS zwischenverwahrt. Für den Fall der Insolvenz der BJSS erwachsen dem Kunden aus der Verwahrung auf dem Sammelkonto grundsätzlich keine Nachteile, da der Bank (handelnd für die betreffenden Kunden) ein Anspruch auf Herausgabe der auf diesem Sammelkonto verwahrten Anteile oder Aktien und Bruchstücke an Investmentvermögen zusteht. Für den Fall, dass der Bestand auf Ebene der BJSS zur Erfüllung dieses Herausgabeanspruchs der

Bank nicht ausreicht, wird der vorhandene Bestand auf die Kunden der Bank aufgeteilt. Sofern der BJSS aus dem Verwahrverhältnis gegen die Bank Ansprüche aus der Verwahrung von Anteilen oder Aktien und Bruchstücken an Investmentvermögen (z. B. offene Depotführungsgebühren) oder aus Vorleistungen für den Erwerb derselben zustehen, ist der Insolvenzverwalter berechtigt, das gesetzliche Rückbehalts- und Verwertungsrecht geltend zu machen. Die vorgenannten Rechtsfolgen ergeben sich unmittelbar aus dem Schweizer Recht.

**7.6** Die unter Ziffer 7.5 enthaltenen Ausführungen gelten auch für die der BJSS nachgeschalteten Drittverwahrer mit Sitz in der Schweiz oder der EU/dem EWR. Im Fall deren Insolvenz steht dem jeweiligen Einlieferer der Anteile oder Aktien und Bruchstücke an Investmentvermögen (handelnd für den betreffenden Kunden) ein Herausgabeanspruch in Bezug auf die von ihm eingelieferten Anteile oder Aktien und Bruchstücke an Investmentvermögen zu. Dieser Herausgabeanspruch steht unter dem Vorbehalt des vorhin genannten gesetzlichen Rückbehalts- und Verwertungsrechts für Ansprüche des Drittverwahrers sowie der Zuweisung eines allfälligen Unterbestandes. Dies ergibt sich im Hinblick auf in der Schweiz ansässige Drittverwahrer aus dem Schweizer Recht, im Hinblick auf in der EU/dem EWR ansässige Drittverwahrer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Einlieferer und dem betreffenden Verwahrer.

## Informationen zum Datenschutz

Die Datenschutzerklärung der Bank informiert über die Erfassung, die Nutzung und den Schutz der personenbezogenen Daten des Antragstellers/Kunden durch die Bank sowie die diesbezüglichen Rechte des Antragstellers/Kunden unter den relevanten Datenschutzbestimmungen. Die jeweils geltende Datenschutzerklärung der Bank ist unter [www.bankzweiplus.ch/datenschutz](http://www.bankzweiplus.ch/datenschutz) publiziert. Der Antragsteller/Kunde kann verlangen, dass ihm eine Kopie der Datenschutzerklärung per Post zugestellt wird. Bei Fragen zum Datenschutz steht die Bank dem Antragsteller/Kunden zur Verfügung.